



GESELLSCHAFT  
**CAR-TERMINAL NEUFELD**

Brühl 11 | CH-3283 Kallnach  
T +41 32 391 03 43 | F +41 32 391 03 81  
info@carterminal-bern.ch | carterminal-bern.ch

## CAR-TERMINAL NEUFELD, BERN

# NUTZUNGSBESTIMMUNGEN / ORDNUNGS- UND SAUBERKEITSRICHTLINIEN

### Kontakte

Gesellschaft Car-Terminal Neufeld, Geschäftsstelle  
c/o Ernst Marti AG  
Brühl 11 – 3283 Kallnach – Schweiz  
Tel. +41 32 391 03 43  
E-Mail: info@carterminal-bern.ch

Platzchef Car-Terminal Neufeld  
Patrik Dysli  
Tel. +41 079 301 95 60

### 1) Grundsätzliches

Das Car-Terminal Neufeld steht primär als **Ausgangs- und Endpunkt** für Gruppenreisen und internationale Buslinien von und nach Bern zur Verfügung.

Betreiberin des Terminals ist die Gesellschaft Car-Terminal Neufeld (nachfolgend «Gesellschaft» genannt), vertreten durch Geschäftsstelle Car-Terminal (nachfolgend «Geschäftsstelle»). Ansprechperson der Betreiberin vor Ort ist der Platzchef des Car-Terminals (nachfolgend «Platzchef»).

### 2) Kosten und Ticketsystem

Die Benutzung ist **kostenpflichtig** und wird vor Ort mit einem Ticketsystem an der Einfahrtsbarriere abgerechnet (Barzahlung). Regelmässige Benutzer können bei der Gesellschaft eine oder mehrere **Jahres-Zufahrtskarten** beantragen, die mittels Jahresgebühr pauschal in Rechnung gestellt werden. Über die detaillierten Einfahrts- bzw. Parkgebühren informiert das **Gebührenreglement** des Car-Terminals (separates Dokument).

### 3) Einfahrtspflicht für Reisecars für Zu- und Ausstieg von Passagieren

Die Benutzung des Terminals für den Ein- und Ausstieg von Passagieren sowie das Abstellen von Reisebussen während maximal 48 Stunden ist ausschliesslich im kostenpflichtigen Bereich hinter der Einfahrtsschranke gestattet. Parkieren im Einfahrtsbereich vor der Schranke – auch für sehr kurze Zeit – ist **generell untersagt**.

### 4) Regelmässige Nutzung / Jahresparkkarten

Für die regelmässige Nutzung des Car-Terminals können bei der Geschäftsstelle



Schweizerischer Nutzfahrzeugverband  
Association suisse des transports routiers  
Associazione svizzera dei trasportatori stradali



**Jahresparkkarten** bezogen werden, die beliebig viele Einfahrten ermöglichen. Über die detaillierten Einfahrts- bzw. Parkgebühren informiert das **Gebührenreglement** des Car-Terminals. Die Jahresparkkarten sind mit Nummern auf ein Unternehmen personalisiert und ausschliesslich für den Gebrauch durch dieses Unternehmen bestimmt, das die Karte(n) eingelöst hat. Mit dem Bezug einer Jahresparkkarte erklärt sich das Unternehmen stillschweigend einverstanden mit dieser Regelung. **Die Weitergabe von Jahresparkkarten (bspw. andere Busunternehmen) – mit oder ohne Gebühr – ist untersagt.** Jahresparkkarten werden ausschliesslich durch die Geschäftsstelle des Car-Terminals oder den Platzchef ausgehändigt und von der Geschäftsstelle in Rechnung gestellt. Bei unerlaubter Weitergabe (kostenlos oder gegen Entgelt) von Jahresparkkarten kann die Gesellschaft Car-Terminal eine **Konventionalstrafe in einer Höhe von bis zu CHF 500.-** aussprechen.

### 5) Grossveranstaltungen

Bei der Planung einer grösseren Reise bzw. eines Events, bei dem das Terminal mit mehr als 5 Fahrzeugen genutzt wird, ist frühzeitig – mindestens 10 Tage vorher – Kontakt mit der Geschäftsstelle aufzunehmen, um die Details zu koordinieren. Dasselbe gilt für geplante Einfahrten mit Sattelzügen oder anderen grossen Gütertransportfahrzeugen. Die Veranstalter sind verpflichtet, in Absprache mit der Geschäftsstelle selber für die **angemessene Sicherheit** vor Ort (Einweispersonal, Absperrungen etc.) zu sorgen und die Kosten dafür zu übernehmen. **Die Gesellschaft Car-Terminal lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen ab.**

### 6) Andersweitige Nutzung des Areals

Es besteht die Möglichkeit, das Areal in Zusammenarbeit und nach Absprache mit der Stadt Bern und dem Bundesamt für Strassen ASTRA während Zeiten, in der das Areal von Reisecars wenig benutzt wird, zur anderweitigen Nutzung zu vermieten. Die Geschäftsführung regelt in Rücksprache mit dem Vorstand die Details. Priorität hat dabei immer die Sicherstellung der reibungslosen Ein- und Ausfahrtsmöglichkeiten für Reisecars. Das ASTRA entscheidet in jedem Fall, ob die geplante und gemeinsam abgesprochene anderweitige Nutzung einer separaten nationalstrassenrechtlichen Bewilligung bedarf.

### 7) Art und Dauer der Terminal-Benutzung

Für Kurzzeitbenützung des Terminals (bis max. eine Stunde) zum Ein- und/oder Aussteigenlassen von Passagieren ist die *mittlere Ebene* (bei Terminalbeizli / Verkaufscontainern) zu nutzen. Für Langzeitbenützung/Parkieren von Fahrzeugen ist zwingend die *unterste Ebene* des Terminals zu nutzen. Begründete Ausnahmegewilligungen sind vorgängig bei der Geschäftsstelle einzuholen.

Bis maximal 48 Stunden können Reisebusse ohne besondere Bewilligung auf dem Areal parkiert werden. Für längere Zeiträume ist eine Bewilligung bei der Geschäftsstelle einzuholen.

### 8) Verbot unbewilligter Reparatur- und Reinigungsarbeiten

Es ist untersagt, auf dem Gelände des Terminals Reparaturarbeiten und/oder grössere Reinigungsarbeiten am Fahrzeug vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle dies bewilligen. Ohne eine im Voraus eingeholte Bewilligung der Geschäftsstelle, dürfen keine Reparatur- und Reinigungsarbeiten an den Fahrzeugen vorgenommen werden.

### **9) Parkplätze für PW**

Im Park + Ride Neufeld direkt neben dem Car-Terminal stehen gegen Bezahlung Parkplätze für Personenwagen zur Verfügung. Das Abstellen von PW auf dem Gelände des Car-Terminals ist generell untersagt, auch für kurze Parkzeiten. Dies gilt speziell auch für den Bereich der Einfahrt (oberste Ebene, vor der Zufahrtsschranke).

### **10) Zutrittsverbot für unbefugte Personen**

Der Aufenthalt unbefugter Personen auf dem Areal ist untersagt. Als unbefugt gelten Personen, die sich weder als Reisende, Angehörige von Reisenden, Gäste des Terminal-Beizlis noch im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt des Terminals und dem angrenzenden Areals der Nationalstrasse (Gebietseinheit I) auf dem Areal aufhalten. Der Platzchef und andere Funktionäre der Gesellschaft Car-Terminal sind befugt, diese Personen wegzuweisen und behalten sich vor, sie im Einzelfall wegen Haus-/Landfriedensbruch zu verzeigen.

### **11) Abfallentsorgung**

Benützer des Car-Terminals sind angehalten, das Gelände sauber zu halten. Entsorgung von Haushaltsabfällen ist strikte untersagt. Abfälle aus Reiseautos sind ordnungsgemäss in den dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältern zu deponieren. Bei Nichtbeachtung dieser Regelung behält sich die Gesellschaft vor, Umtriebsgebühren in Rechnung zu stellen. Die Entsorgung von grösseren Abfallmengen in Säcken ist Carunternehmen ohne Niederlassung in der Schweiz vorbehalten. Schweizer Unternehmen sind angehalten, ihre Abfälle intern zu entsorgen.

### **12) Sanitäre Anlagen**

Es steht ein Toiletten-Provisorium zur Verfügung. Die Benützer sind angehalten, die Toilette sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlungen werden die entstandenen Umtriebe in Rechnung gestellt.

### **13) Verpflegung / Warenumsatz**

Für Reisende besteht die Möglichkeit, sich im Terminal-Beizli zu verpflegen, das in der Sommersaison üblicherweise Montag- und Freitagabend geöffnet hat. Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken sowie Warenumsatz jeglicher Art durch Dritte ist auf dem Gelände des Car-Terminals untersagt.

### **14) Werbung auf dem Terminal-Gelände**

Das Anbringen und Verteilen von Werbematerial jeglicher Art (z.B. Tafeln, Plakate, Werbeblachen u.ä.) auf dem Gelände des Terminals ist ohne vorherige Absprache mit der Geschäftsstelle untersagt. Unerlaubt montierte Werbetafeln oder -plakate werden entfernt. Die Gesellschaft behält sich vor, die dadurch entstandenen Umtriebe dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Möglich ist das Montieren oder Verteilen von Werbematerial gegen Entrichtung einer Gebühr. Bitte kontaktieren Sie hierfür die Geschäftsstelle.

### **15) Fehlverhalten von Terminalbenutzern**

Die Gesellschaft kann bei wiederholtem Fehlverhalten von Reisebusunternehmern bzw. deren Chauffeuren oder Passagieren die Einfahrt zum Terminal verweigern, d.h. ein Platzverbot verhängen.

Das Benützungsreglement tritt per Vorstandsbeschluss vom 22. Februar 2016 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Versionen. Änderungen sind vorbehalten.

### **Gesellschaft Car-Terminal Neufeld**

Urs Gerber  
Präsident

Stefan Huwyler  
Geschäftsführer

---

Eingesehen und genehmigt durch den Grundeigentümer:

**Bundesamt für Strassen ASTRA**  
Abteilung Direktionsgeschäfte

Erik Jenk  
Rechtsdienst und Landerwerb  
Fachbereich Landerwerb und Eigentumsverwaltung